



Mitteilung des Regulatory Board Nr. 3/2024
vom 15. Februar 2024

Krypto-Assets als Basiswerte von Derivaten und ETPs: Anpassung bestehender und Erlass neuer Regularien

I Ausgangslage

Unter den geltenden Regularien von SIX sind Kryptowährungen als Basiswerte für Derivate und Exchange Traded Products (ETPs) nur eingeschränkt zulässig, namentlich unter den Voraussetzungen der Randziffern 14-23 des Rundschreibens Nr. 3: Praxis betreffend Kotierung von Derivaten (RS3). Per 1. April 2024 werden die Anforderungen erweitert und auf Stufe Zusatzreglement sowie in eine neue Richtlinie überführt. Damit wird die Kotierung von Derivaten und ETPs mit Kryptowährungen als Basiswerte sachgerecht ausgestaltet und veränderten Marktbedürfnissen Rechnung getragen.

II Anpassung bestehender und Erlass neuer Regularien

Mit der Überführung und Erweiterung der Anforderungen an Krypto-Assets als Basiswerte für Derivate und ETPs werden Anpassungen der Zusatzreglemente für die Kotierung von Derivaten (ZRD) und von Exchange Traded Products (ZRETP) sowie der Richtlinie Verfahren Exchange Traded Products (RLVETP) und der Erlass der Richtlinie Krypto-Assets als Basiswert (RLKA) erforderlich:

- Definition und Zulässigkeit von Krypto-Assets als Basiswerte für Derivate und ETPs (Art. 17a ZRD und Art. 12a ZRETP);
- Ausschluss der Zulässigkeit bestimmter Krypto-Assets, u.a. Privacy Coins, Anlage-Token oder hybride Anlage-Token (Art. 17a ZRD und Art. 12a ZRETP);
- Konkretisierung der technischen Details und weiterer Anforderungen an Krypto-Assets als Basiswert für Derivate und ETPs in der neu erlassenen RLKA (Art. 17a ZRD und Art. 12a ZRETP i.V.m. Art. 1 RLKA); u.a. neu unter Berücksichtigung einer Marktkapitalisierung von mindestens USD 500 Mio., einer Liquidität von täglich durchschnittlich mindestens USD 50 Mio. während den letzten 30 Kalendertagen sowie einer Handelsgeschichte von mindestens 180 Kalendertagen;
- Für ETPs mit Krypto-Assets als Basiswert gelten folgende Besonderheiten:
 - o Möglichkeit der Besicherung durch Einbringen des Herausgabeanspruchs auf den Basiswert, wobei der Verwahrer die Vermögenswerte jederzeit für den Emittenten bereitzuhalten hat und diese zuordenbar sein müssen. Weiter muss entweder der Verwahrer der Vermögenswerte oder der Emittent bzw. Sicherheitsgeber einer prudenziellen Aufsicht unterstehen (Art. 14 ZRETP);

- Einhaltungserklärung des Emittenten, worin er zusichert, dass er oder ein allfälliger Sicherheitsgeber prudenziell beaufsichtigt ist oder dass eine Besicherung gemäss Art. 70 Abs. 2 lit. b FIDLEG gewährleistet ist (Art. 15a Abs. 1 ZRETP; Art. 4 Abs. 1 RLVETP);
- Offenlegungspflicht im Prospekt nach FIDLEG betr. Sicherheit und damit zusammenhängende Risiken (Art. 15 Abs. 1 ZRETP; Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 RLVETP);
- Möglichkeit der Sistierung des Handels bei ausserordentlichen Umständen sowie Dekotierung bei einer Sistierung des Handels von mehr als drei Monaten (Art. 28 ZRETP; Art. 5 RLKA);
- Offenlegungspflicht im Prospekt nach FIDLEG betr. die Möglichkeit der Sistierung des Handels bei ausserordentlichen Umständen sowie Hinweis auf Dekotierung bei einer Sistierung des Handels von mehr als drei Monaten (Art. 4 RLKA);
- Übergangsfrist von 6 Monaten zur Erfüllung der neu eingeführten Anforderungen für Emittenten von Derivaten und ETPs mit Krypto-Assets als Basiswert, die vor Inkrafttreten der revidierten Bestimmungen kotiert wurden (Art. 33a Abs. 2 ZRETP; Art. 8 RLKA).

III Inkraftsetzung

Die revidierten und neu erlassenen Bestimmungen treten am 1. April 2024 in Kraft und sind unter dem folgenden [Link](#) publiziert.

Die Mitteilungen des Regulatory Board sind auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet abrufbar.